



Erbschaft

Regelung der Bankgeschäfte

Am
richtigen
Ort.ch



Aargauische
Kantonalbank

Die Informationen in dieser Broschüre dienen als allgemeine Unterstützung und können eine Beratung durch Ihre Kundenberaterin, Ihren Kundenberater nicht ersetzen. Behandelt werden vor allem Fälle, bei denen die Erblasserin, der Erblasser ihren, seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte oder wenn eine Schweizer Bürgerin, ein Schweizer Bürger mit letztem Wohnsitz im Ausland ihren, seinen gesamten Nachlass mittels Verfügung von Todes wegen der schweizerischen Zuständigkeit oder dem schweizerischen Recht unterstellt und somit schweizerisches Recht angewendet wird.

Diese Publikation steht Ihnen auch in elektronischer Form (PDF-Format) unter akb.ch/prospekte zur Verfügung.

Inhalt

Einleitung	4
Todesfallkosten	5
Zugriffs- und Auskunftsrecht	6
Varianten zur Regelung der Bankbeziehung	10
Vorgehen bezüglich Hypothekargeschäften	14
Auflösung von Spezialkonten	15
Zusätzliche Informationen	16
Checkliste	19

Einleitung

Der Verlust eines geliebten Menschen hinterlässt nicht nur eine schmerzhaft leere Lücke. Sie als Hinterbliebene sind in den schweren Stunden der Trauer mit diversen zu regelnden Aufgaben konfrontiert.

Diese Broschüre soll Ihnen bei der Nachlassregelung gegenüber der Aargauischen Kantonalbank (AKB) helfen. Gerne unterstützen wir Sie bei den anstehenden Herausforderungen. Kontaktieren Sie Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.



Todesfallkosten

Wo melde ich einen Todesfall?

Den Todesfall melden Sie entweder der Kundenberaterin, dem Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle. Bitte weisen Sie nach Möglichkeit die Todesurkunde vor.

Können offene Rechnungen über ein Konto der Erblasserin, des Erblassers (Nachlasskonto) beglichen werden?

Ja, wenn die Rechnung auf die verstorbene Kontoinhaberin, den verstorbenen Kontoinhaber lautet oder es sich klar um Kosten in Zusammenhang mit dem Hinschied der Kontoinhaberin, des Kontoinhabers handelt sowie Kosten für die Bestreitung des Lebensunterhaltes der Hinterbliebenen. Bitte reichen Sie uns dazu sämtliche Rechnungsbelege ein.

Bestehen für uns Zweifel betreffend Richtigkeit der Angaben oder der Notwendigkeit der auszuführenden Zahlung, behalten wir uns vor, Rechnungen abzuweisen.

Eine erbberechtigte Person wünscht einen e-Banking-Zugang. Was muss beachtet werden?

Vorerst müssen eine Erbescheinigung und einfache Ausweiskopien aller Erben gemäss Erbescheinigung eingereicht werden. Anschliessend erstellt die AKB eine neue e-Banking-Teilnahmeerklärung. Diese muss dann von allen erbberechtigten Personen unterzeichnet und an uns zurückgeschickt werden.

Werden Daueraufträge, eBill und Lastschriftverfahren aufgehoben?

Die Erben bzw. die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker müssen die Kundenberaterin, den Kundenberater der verstorbenen Person darüber informieren, wie mit Daueraufträgen und Lastschriftverfahren umzugehen ist. Dafür stellt die Kundenberaterin, der Kundenberater gerne eine entsprechende Übersicht zur Verfügung. Die Erben sind dafür verantwortlich, die Rechnungsteller über den Hinschied zu informieren, um sicherzustellen, dass auch keine eBill mehr ausgestellt werden.



Zugriffs- und Auskunftsrecht

Welche Sicherheitsmassnahmen werden durch die AKB umgesetzt?

Nach Kenntnis des Todesfalls einer Kundin, eines Kunden werden sämtliche bestehenden Vollmachten (inkl. Schrankfächer) und Zugriffsrechte von Dritten vorsorglich gelöscht.

Wer hat Zugriff auf die Konti der Erblasserin, des Erblassers?

Grundsätzlich alle Erben gemeinsam oder allenfalls die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker. Zur entsprechenden Legitimation muss ein Nachweis (Erbbescheinigung bzw. Willensvollstreckerbescheinigung) vorgelegt werden.

Die Erben können nur gemeinsam über das Konto oder Depot der verstorbenen Person verfügen und haben nur gemeinsam Zugang zu einem Schrankfach. Zahlungs- oder Saldierungsaufträge sind daher von allen Erben zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Erben sind jedoch einzeln auskunftsberechtigt. Sie erhalten somit Auskunft über sämtliche Bankgeschäfte der Erblasserin, des Erblassers (also auch vor dem Todestag).

Wurde durch die Erblasserin, den Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine Willensvollstreckerin, ein Willensvollstrecker eingesetzt, so kann diese, dieser nach Vorlage der Bescheinigung (separate Willensvollstreckerbescheinigung oder Aufführung in der Erbbescheinigung) den Konto- / Depotverkehr ohne Rücksprache mit den Erben wahrnehmen.

Welche Dokumente berechtigen zur Auskunft?

Überlebende Ehegattin, überlebender Ehegatte

Erbbescheinigung, Erbenverzeichnis oder in Ausnahmefällen das Familienbüchlein

Nachkommen

Familienbüchlein, Geburtsurkunde, Erbbescheinigung oder Erbenverzeichnis

Sind Vollmachten auch nach dem Tod gültig?

Vor dem Tod der Erblasserin, des Erblassers bevollmächtigte Personen haben lediglich ein Auskunftsrecht. Ein Verfügungsrecht besteht grundsätzlich nicht. Verlangen Sie bei der Kundenberaterin, dem Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle einen Auszug über die bestehenden Vollmachten.

Es besteht ein auf die Erblasserin, den Erblasser lautendes Schrankfach in einer Geschäftsstelle. Was ist zu beachten?

Die Erben haben grundsätzlich nur gemeinsam Zugang zum Schrankfach. Zur Legitimation muss uns eine Erbbescheinigung vorgelegt werden.

Die, der Verstorbene hatte mit einer Person (Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartner*in) eine Solidarbeziehung. Was ist zu beachten?

Die überlebende Vertragspartnerin, der überlebende Vertragspartner darf grundsätzlich unter Ausschluss der Erben allein über die hinterlegten Vermögenswerte (Konto und Depot) verfügen. Gegebenenfalls sind die Vertragsunterlagen zu aktualisieren. Ist eine Hypothek vorhanden, muss die Situation mit der Kundenberaterin, dem Kundenberater gemeinsam analysiert werden.

Die, der Verstorbene hatte mit mehreren Personen eine Gemeinschaftsbeziehung. Was ist zu beachten?

Die überlebenden Vertragspartner*innen dürfen nur zusammen mit den Erben über die Vermögenswerte verfügen. Entweder wird die Beziehung mit den Erben weitergeführt oder aufgehoben. Gegebenenfalls sind die Vertragsunterlagen zu aktualisieren.

Wie kann die Erbengemeinschaft eine Erbvertreterin, einen Erbvertreter bestimmen?

Zur Vereinfachung des Konto- und Depotverkehrs können die Erben gemeinsam eine Erbvertreterin, einen Erbvertreter oder eine bevollmächtigte Person bestimmen, welche, welcher gegenüber der Bank die Erbengemeinschaft vertritt. Dazu müssen auf einem entsprechenden Vollmachtsformular der AKB zwingend alle Erben gemäss Erbbescheinigung unterzeichnen.

Varianten zur Regelung der Bankbeziehung

Es besteht kein Erbvertrag oder Testament und die Erben möchten die Bankbeziehung saldieren, was ist zu beachten?

- Erbbescheinigung anfordern
- Erbbescheinigung im Original bei der Kundenberaterin, dem Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle vorweisen. Wir erstellen ab dem Originaldokument eine Kopie.
- Alle Erben gemäss Erbbescheinigung müssen gemeinsam den Saldierungsauftrag unterzeichnen und zusätzlich einfache Ausweiskopien (nicht echtheitsbeglaubigt) von allen Erben zur Verifizierung der Unterschriften vorlegen.
- Für die Saldierung müssen die Erben den Verteilschlüssel (in Prozenten oder Beträgen) sowie alle notwendigen Kontoinformationen angeben. Wir führen lediglich Aufträge aus und berechnen grundsätzlich keine Erbanteile.
- Beträgt das Gesamtvermögen der Erblasserin, des Erblassers bei der AKB weniger als CHF 50 000 und ist keine Hypothek vorhanden, so ist eine vereinfachte Saldierung durch Vorlage des Erbenverzeichnisses anstelle der Erbbescheinigung möglich.

Wie ist das Vorgehen bei einem bestehenden Erbvertrag oder Testament, wenn die Erben die Bankbeziehung saldieren möchten?

- Vorhandener Erbvertrag oder Testament bei der zuständigen Behörde einreichen
- Erbbescheinigung anfordern
- Erbbescheinigung oder Willensvollstreckerbescheinigung im Original bei der Kundenberaterin, beim Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle vorweisen. Wir erstellen ab dem Originaldokument eine Kopie.
- Alle Erben gemäss Erbbescheinigung müssen gemeinsam den Saldierungsauftrag unterzeichnen und zusätzlich einfache Ausweiskopien (nicht echtheitsbeglaubigt) von allen Erben zur Verifizierung der Unterschriften vorlegen.
- Für die Saldierung müssen die Erben den Verteilschlüssel (in Prozenten oder Beträgen) sowie alle notwendigen Kontoinformationen angeben. Wir führen lediglich Aufträge aus und berechnen grundsätzlich keine Erbanteile.
- Ist eine Willensvollstreckerin, ein Willensvollstrecker vorhanden, so fällt dies in deren, dessen Zuständigkeit. In diesem Fall haben die Erben nur ein Auskunftsrecht, eine Saldierung durch die Erben ist nicht möglich. Eine Willensvollstreckerin, ein Willensvollstrecker wird in der Erbbescheinigung oder in einer Willensvollstreckerbescheinigung ausgewiesen.

Welche Varianten zur Regelung der Bankbeziehung stehen den Erben zur Verfügung?

Die Erben haben die Möglichkeit, die Bankbeziehung auf ein neues oder bestehendes Konto zu übertragen (Variante 1), die Beziehung zu saldieren (Variante 2) oder die bestehende Beziehung als Erbengemeinschaft (Variante 3) weiterzuführen.

Variante 1:

Übertragung der Vermögenswerte auf ein Konto bei der AKB

- Nehmen Sie bitte mit Ihrer Kundenberaterin, Ihrem Kundenberater Kontakt auf oder wenden Sie sich an unser Kundenberatungszentrum unter der Nummer 062 835 77 77, wenn Sie Kundin, Kunde werden möchten.
- Für die Übertragung benötigen wir eine Erbbescheinigung im Original. Bitte weisen Sie uns diese am Welcome Desk einer beliebigen Geschäftsstelle vor oder senden Sie uns das Original ein.
- Gerne senden wir den Erben auf Wunsch einen vorausgefüllten Saldierungsauftrag für die Übertragung der Vermögenswerte zu. Dieser Saldierungsauftrag ist dann von allen Erben gemäss Erbbescheinigung zu unterzeichnen.
- Ein Konto kann auch online über akb.ch/kunde-werden eröffnet werden.

Variante 2:

Saldierung der Bankbeziehung

- Erbbescheinigung oder Willensvollstreckerbescheinigung im Original bei der Kundenberaterin, beim Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle vorweisen. Das Original können Sie uns auch per Post einreichen.
- Alle Erben gemäss Erbbescheinigung müssen gemeinsam den Saldierungsauftrag unterzeichnen und zusätzlich einfache Ausweiskopien (nicht echtheitsbeglaubigt) von allen Erben zur Verifizierung der Unterschriften vorlegen.
- Ist eine Willensvollstreckerin, ein Willensvollstrecker vorhanden, so muss sie, er den Saldierungsauftrag unterzeichnen und eine einfache Ausweiskopie zur Verifizierung der Unterschrift vorlegen.
- Für die Saldierung müssen die Erben den Verteilschlüssel (in Prozenten oder Beträgen) sowie alle notwendigen Konto-informationen angeben. Wir führen die Aufträge nur aus und berechnen keine Erbanteile.
- Beträgt das Gesamtvermögen der Erblasserin, des Erblassers bei der AKB weniger als CHF 50 000 und ist keine Hypothek vorhanden, so ist eine vereinfachte Saldierung durch Vorlage des Erbenverzeichnisses anstelle der Erbbescheinigung möglich.

Variante 3:

Weiterführung der Bankbeziehung als Erbengemeinschaft

- Für die Weiterführung der Beziehung als Erbengemeinschaft nehmen Sie bitte telefonisch mit uns Kontakt auf. Wir benötigen für die Weiterführung die Erbbescheinigung im Original. Bitte weisen Sie am Welcome Desk einer beliebigen Geschäftsstelle die Erbbescheinigung im Original vor oder senden Sie uns das Original ein.
- Für die Weiterführung der Beziehung erhalten die Erben von der zuständigen Kundenberaterin, vom zuständigen Kundenberater die notwendigen Dokumente. Diese müssen die erbberechtigten Personen (gemäss Erbbescheinigung) unterzeichnen und zusammen mit einer echtheitsbeglaubigten Ausweiskopie einreichen.

Vorgehen bezüglich Hypothekargeschäften

Die, der Verstorbene hatte mit der AKB ein Hypothekargeschäft abgeschlossen, wie müssen die Erben vorgehen?

Die Erben müssen gemeinsam beschliessen, ob die Hypothekarverträge übernommen oder aufgelöst werden sollen. Die zuständige Kundenberaterin, der zuständige Kundenberater gibt zu beiden Optionen entsprechend Auskunft.

Hinweis: Wir empfehlen den Erbgang beim entsprechenden Grundbuchamt anzumelden, sofern nicht unmittelbar eine Handänderung der Liegenschaft geplant ist. Diese Anmeldung können die Erben direkt via Formular auf der Website des Grundbuchamtes vornehmen. Nach erfolgtem Eintrag werden in der Regel neue Kreditverträge mit den Erben erstellt.

Auflösung von Spezialkonten

Die, der Verstorbene hatte ein Vorsorgekonto Sparen 3, ein Freizügigkeitskonto oder ein Sparkonto Mieterkaution bei der AKB. Was ist zu beachten?

Vorsorgekonto Sparen 3:

Führte die Erblasserin, der Erblasser ein Vorsorgekonto Sparen 3, so ist dieses in jedem Fall aufzulösen. Für die Saldierung eines Vorsorgekontos Sparen 3 sind zwingend ein Erbenverzeichnis und eine Erbbescheinigung sowie einfache Ausweiskopien sämtlicher Erben einzureichen. Der dazugehörige Saldierungsauftrag muss jeweils von allen Erben unterzeichnet werden. Allfällig vorhandene Anrechte werden nach Kenntnisnahme des Todesfalls unverzüglich von der zuständigen Kundenberaterin, vom zuständigen Kundenberater verkauft und auf dem Vorsorgekonto der Erblasserin, des Erblassers gutgeschrieben.

Freizügigkeitskonto:

Führte die Erblasserin, der Erblasser ein Freizügigkeitskonto, so ist identisch wie bei dem Vorsorgekonto Sparen 3 vorzugehen.

Sparkonto Mieterkaution:

Für die Auflösung des Sparkontos Mieterkaution werden das Erbenverzeichnis, ein Saldierungsauftrag sowie einfache Ausweiskopien von sämtlichen Erben benötigt. Der Saldierungsauftrag muss von allen Erben gemäss Erbenverzeichnis unterschrieben werden. Zusätzlich wird die schriftliche Freigabe der Vermieterin, des Vermieters benötigt. Diese, dieser kann optional auch auf dem Saldierungsauftrag mitunterschreiben. Falls es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt, muss die überlebende Vertragspartnerin, der überlebende Vertragspartner über den Online-Eröffnungsprozess oder in einer Geschäftsstelle ein neues Sparkonto Mieterkaution eröffnen. Detaillierte Informationen finden Sie unter akb.ch/mieterkautionskonto. Bitte reichen Sie uns zudem ein Erbenverzeichnis, einen von allen Erben unterzeichneten Saldierungsauftrag und einfache Ausweiskopien ein.

Zusätzliche Informationen

Wo erhalten die Erben eine echtheitsbeglaubigte Ausweiskopie?

Eine echtheitsbeglaubigte Ausweiskopie kann direkt bei der Kundenberaterin, beim Kundenberater der verstorbenen Person oder in der Kundenzone am Welcome Desk in einer beliebigen Geschäftsstelle der AKB kostenlos erstellt werden. Echtheitsbeglaubigte Ausweiskopien sind bei folgenden weiteren Stellen erhältlich, in der Regel gegen eine Gebühr:

In der Schweiz

- Bei einer Bank mit Sitz in der Schweiz
- Bei einer Schweizerischen Poststelle
- Bei der SBB
- Bei einem Notar
- Bei einem in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt
- Bei einer Gemeindeverwaltung

Im Ausland

- Beim Schweizerischen Konsulat
- Bei der Schweizerischen Botschaft

Welche Erben werden im Erbenverzeichnis, welche in der Erbescheinigung aufgeführt und wer ist für die Ausstellung zuständig?

Im Erbenverzeichnis werden nur die gesetzlichen Erben aufgeführt. Erbenverzeichnisse werden im Kanton Aargau durch die Gemeinden ausgestellt.

Kanton	Zuständigkeit
Aargau	Bezirksgericht
Basel-Landschaft	Erbschaftsamt
Luzern	Teilungsamt
Solothurn	Erbschaftsamt
Zug	Erbschaftsamt
Zürich	Bezirksgericht

Die Erbescheinigung gibt definitiv darüber Auskunft, wer tatsächlich erbberechtigt ist. Für die Ausstellung der Erbescheinigung ist die Behörde am letzten Wohnort der verstorbenen Person zuständig.

Wieso muss eine Erbescheinigung eingereicht werden?

Mit dem Tod einer Person treten die Erben in sämtliche Rechte und Pflichten der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes ein (Universalsukzession, Art. 560 ZGB). Die Erben übernehmen demnach automatisch (Ausnahme Solidarbeziehung) die Vertragsbeziehung mit der AKB. Die AKB muss inofgedessen Klarheit darüber erhalten, welche Personen effektiv Erben und somit ihre neuen Geschäftspartner*innen geworden sind. Dies geschieht durch Vorlage einer Erbescheinigung im Original.

Welche Dienstleistungen in Bezug auf die Nachlassregelung stellen wir zur Verfügung?

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne folgende Dokumente zu:

- Unterjähriger E-Steuerauszug
- Kontoauszüge (kostenpflichtig)
- Basisdokumente zur Regelung der Erbengemeinschaft
- Vollmachten für die Erbengemeinschaft
- Saldierungsformulare für die Erbteilung
- Auszug über die bestehenden Vollmachten
- Übersicht über bestehende Daueraufträge und Lastschriftverfahren

Die unterjährige Steuererklärung soll die AKB erstellen. Wo erhalte ich Informationen zu diesem Steuerservice?

Fachgerecht und zuverlässig erstellen wir für alle Kantone Steuererklärungen. Informationen zu unserem Steuerservice erhalten Sie bei jeder Geschäftsstelle oder auf unserer Webseite unter: akb.ch/steuern.

Wo sind Informationen zum Erbrecht verfügbar?

Weitere detaillierte Informationen rund um das Thema Erbrecht und eine Übersicht, was im Todesfall zu tun ist, finden Sie in unserer Broschüre «Sicherheit für Ihre Nächsten – Ehe- und Erbrecht». Diese ist kostenlos bei jeder Geschäftsstelle verfügbar oder kann auf unserer Webseite unter akb.ch/erben-vererben heruntergeladen werden.

Mögliches weiteres Vorgehen

Sie können sämtliche Vermögenswerte der Erblasserin, des Erblassers zusammenführen. Daraus ergeben sich folgende Vorteile für Sie:

- Eine einzige Ansprechperson für alle Angelegenheiten
- Bessere Übersicht der Vermögenswerte

Checkliste

für die Regelung der Bankgeschäfte

- Meldung des Todesfalls an die Kundenberaterin, den Kundenberater der verstorbenen Person.
- Bankkarten von Nachlasskonti der AKB einreichen.
- Information an die Kundenberaterin, den Kundenberater der verstorbenen Person, wie mit Daueraufträgen und Lastschriftverfahren umzugehen ist.
- Meldung des Todesfalls an alle Rechnungssteller*innen, eBill-Rechnungen.
- Nachweis (Erbenverzeichnis oder Erbbescheinigung) zur Legitimation einreichen.
- Bei der Kundenberaterin, beim Kundenberater der verstorbenen Person Information einholen, ob ein Schrankfach vorhanden ist und ob die, der Verstorbene Adressaten definiert hat.
- Information an die Kundenberaterin, den Kundenberater, an wen die AKB die Bankdokumente versenden soll. Beim Postversand fallen Gebühren an, der E-Versand ist kostenlos.
- Bestellung eines E-Steuerauszuges per Todestag für die Steuererklärung.
- Erbbescheinigung beim Bezirksgericht am letzten Wohnort der Erblasserin, des Erblassers einfordern.
- Regelung der Bankbeziehung der verstorbenen Person bei der AKB mittels Variantenentscheid.

5001	Aarau	Tel. 062 835 77 77
5401	Baden	Tel. 056 556 66 01
5242	Birr-Lupfig	Tel. 056 464 20 80
5620	Bremgarten	Tel. 056 648 28 88
4805	Brittnau	Tel. 062 745 88 44
5200	Brugg	Tel. 056 448 95 95
5312	Döttingen	Tel. 056 268 61 11
5442	Fislisbach	Tel. 056 204 22 00
5070	Frick	Tel. 062 871 68 78
5722	Gränichen	Tel. 062 855 50 80
5080	Laufenburg	Tel. 062 874 42 62
5600	Lenzburg	Tel. 062 888 50 60
4312	Magden	Tel. 061 843 73 00
5507	Mellingen	Tel. 056 491 90 00
4313	Möhlin	Tel. 061 853 73 00
5630	Muri	Tel. 056 675 80 80
8965	Mutschellen	Tel. 056 648 24 24
5415	Nussbaumen	Tel. 056 296 20 20
5036	Oberentfelden	Tel. 062 738 33 33
4665	Oftringen	Tel. 062 553 55 89
4600	Olten	Tel. 062 207 99 99
5734	Reinach	Tel. 062 765 80 50
4310	Rheinfelden	Tel. 061 836 31 31
4852	Rothrist	Tel. 062 785 60 85
5707	Seengen	Tel. 062 767 90 80
5643	Sins	Tel. 041 789 71 11
8957	Spreitenbach	Tel. 056 555 70 55
5034	Suhr	Tel. 062 842 89 89
5430	Wettingen	Tel. 056 437 33 33
5103	Wildeggen	Tel. 062 893 36 36
5610	Wohlen	Tel. 056 619 95 11
4800	Zofingen	Tel. 062 745 81 11

Stand Oktober 2024. Änderungen sind jederzeit möglich.